



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 29. September 2023  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
23. März 2022; Pet 4-20-07-382-  
005977  
Anlagen: 1

**Martina Stamm-Fibich, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
28. September 2023 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 20/8460), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



**Pet 4-20-07-382-005977**

10407 Berlin

Insolvenzrecht

### **Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Gleichbehandlung aller Schuldner im Hinblick auf die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens gefordert.

Zur Begründung der Petition wird unter Bezugnahme auf die im Jahr 2021 in Kraft getretene Reform des Insolvenzrechts im Wesentlichen vorgetragen, dass Schuldner, die seit dem 1. Oktober 2020 in die Insolvenz gegangen seien beziehungsweise gehen würden, von einer Restschuldbefreiung nach sechs Jahren profitierten. Demgegenüber trete bei allen übrigen Insolvenzschuldnern eine Restschuldbefreiung nach erst neun Jahren ein. Dies sei angesichts der hiermit verbundenen Folgen für die betroffenen Insolvenzschuldner nicht einzusehen.

Aus diesem Grund sei eine Gleichbehandlung sowohl bezüglich der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens als auch der Speicherdauer der Informationen über das Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren bei Auskunftgebern wie der SCHUFA Holding AG herzustellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass mit dem Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 3328) die reguläre Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahre sowohl für Unternehmer als auch für Verbraucher unabhängig davon verkürzt wurde, ob die Verfahrenskosten gedeckt sind und eine Mindestbefriedigungsquote von 35 Prozent erreicht ist.



noch Pet 4-20-07-382-005977

Wie in der Eingabe zutreffend dargelegt, ist diese Regelung gemäß Artikel 103k Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) für alle ab dem 1. Oktober 2020 beantragten Insolvenzverfahren wirksam geworden. Für Insolvenzverfahren, die im Zeitraum vom 17. Dezember 2019 bis einschließlich 30. September 2020 beantragt worden sind, wurde die Verfahrensdauer bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung nach Maßgabe des Artikels 103k Absatz 2 EGInsO rückwirkend stufenweise verkürzt (sogenanntes „Einphasungsmodell“).

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass Insolvenzverfahren, die bereits vor dem 17. Dezember 2019 beantragt worden sind, allerdings nicht in die Verkürzung der Verfahrensdauer einbezogen werden konnten. Diesbezüglich merkt der Ausschuss an und betont, dass bereits die stufenweise Verkürzung der Verfahrensdauer für die ab dem 17. Dezember 2019 beantragten Verfahren mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Schranken, denen rückwirkende Eingriffe in das Eigentumsrecht (hier: der Gläubiger) unterliegen, ausweislich der Gesetzesbegründung nicht unproblematisch ist (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21981, Seiten 22 und 23). Die vom Gesetzgeber vorgenommene Verkürzung war allein aus Gründen des Vertrauensschutzes zulässig, weil das Bundesministerium der Justiz (vormals Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - BMJV) bereits am 7. November 2019 in einer Pressemitteilung angekündigt hatte, den Übergang zum künftigen Recht nach Maßgabe einer dem späteren Gesetzentwurf entsprechenden Übergangsregelung ausgestalten zu wollen („Verkürzte Restschuldbefreiung auch für überschuldete Verbraucherinnen und Verbraucher“, Pressemitteilung des BMJV vom 7. November 2019). Die Presseberichterstattung hierzu griff diese Ankündigung auf (zum Beispiel: „Verbraucher künftig schneller schuldenfrei“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. November 2019, Hauptausgabe Nummer 256, Seite 1). Danach mussten betroffene Gläubiger ab diesem Zeitpunkt damit rechnen, dass die Verfahrensdauer nach Maßgabe des Einphasungsmodells gekürzt werden würde.

Der früheste zulässige Stichtag für den Beginn der rückwirkenden Verkürzung der Verfahrensdauer war nach dem Inkrafttreten der dem Gesetz zugrunde liegenden Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, Seite



noch Pet 4-20-07-382-005977

18), die am 16. Juli 2019 in Kraft getreten ist, unter Berücksichtigung der seinerzeitigen regulären Verfahrensdauer von sechs Jahren auf den 17. Dezember 2019 festzulegen.

Soweit mit der Petition eine Angleichung der Speicherdauer bei Auskunfteien wie die SCHUFA Holding AG gefordert wird, weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Soweit Auskunfteien Informationen über ein durchgeführtes Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren auch nach Beendigung des Verfahrens und Ablauf der amtlichen Veröffentlichung im Insolvenzbekanntmachungsportal weiter für bis zu drei Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung speichern und auf Anfrage bereitstellen, beruht dies auf einer einheitlichen Vorgehensweise dieser Unternehmen im Einklang mit dem „Code of Conduct (CoC)“ des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“, der zur Regelung der Lösungsfristen aller deutschen Auskunfteien mit den zuständigen Datenschutzbeauftragten vereinbart worden ist.

Die Eintragungen über Insolvenzverfahren bei Auskunfteien wie der SCHUFA Holding AG unterliegen jedoch bereits heute den Löschungsvorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Nach diesen Vorgaben sind Daten generell dann zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Angesichts dieser Regelung hat der Bund bisher davon abgesehen, eine spezialgesetzliche Löschungsvorgabe in die Insolvenzordnung aufzunehmen. Es bestand jedoch im Rahmen des oben genannten Gesetzgebungsverfahrens Einvernehmen, dass diese Entscheidung einer Prüfung unterzogen werden soll. Zu diesem Zweck wurde mit dem neuen Artikel 107a EGInsO eine Evaluationsvorschrift geschaffen, die zum Ziel hat, diejenigen Hindernisse aufzudecken, die von den bestehenden Möglichkeiten einer Speicherung insolvenzbezogener Informationen durch Auskunfteien für einen wirtschaftlichen Neustart nach Erteilung der Restschuldbefreiung ausgehen. Sofern sich aus dem Bericht der Bundesregierung, der dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2024 vorzulegen ist, die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, wird die Bundesregierung nach eigener Mitteilung entsprechende Maßnahmen vorschlagen.

Da hiernach eine Angleichung der Verfahrensdauer für die vor dem 17. Dezember 2019 beantragten Verfahren weder durch eine nachträgliche Einbeziehung in die verkürzte Verfahrensdauer



noch Pet 4-20-07-382-005977

noch eine kurzfristige gesetzliche Beschränkung der Speicherdauer bei den Wirtschaftsauskunfteien möglich ist, vermag der Petitionsausschuss die Forderung nach einer gesetzlichen Vereinheitlichung der Verfahrensdauer aller anhängigen Restschuldbefreiungsverfahren zuzüglich der Speicherdauer der Informationen über das Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren bei der SCHUFA Holding AG nicht zu unterstützen. Einen entsprechenden gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf erkennt der Ausschuss nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.